

BUND-Kreisgruppe Northeim
c/o Jürgen Beisiegel
Zur Höhe 19
37181 Hardegsen

Espol, den 08.11.2019

Sehr geehrter Herr Rybarczyk,

vielen Dank für Ihre ausführliche Beantwortung des Offenen Briefes vom BUND Northeim an die Geschäftsführung des Abfallzweckverbandes Süd.-Nds., die Landrätin im Landkreis Northeim und die Fraktionen im Kreistag Northeim.

Ihre Ausführungen haben uns allerdings zu weiteren Recherchen veranlasst, aus denen sich neue Zweifel an der Rechtmäßigkeit des kritisierten Vorgehens und auch Fragen ergeben.

Der Abfallzweckverband Südniedersachsen wurde 2003 basierend auf dem Konzept der Deponierung von Gärresten und der energetischen Verwertung der heizwertreichen Fraktion gegründet. Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden in der Artikelverordnung festgelegt:

„Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen“ vom 20. Februar 2001

Artikel 1: Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung – AbfAbIV)

Artikel 2: Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV)

Artikel 3: Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Die Artikelverordnung basierte maßgeblich auf den Voruntersuchungen einer Göttinger Ingenieurgruppe und wurde von Herrn Trittin veranlasst. Die verspätet in Betrieb gegangene und beim Probetrieb havarierte Anlage MBA Deiderode des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen konnte die Artikelverordnung nie einhalten, wie schon in Fachkreisen vorhergesagt worden war. Es lag nicht an der Anlagentechnik sondern am Konzept, das zwingend umgesetzt werden sollte.

Der Abfallzweckverband war stets bemüht, nachträglich in die Artikelverordnung eine Ausnahmeregelung zur Zumischung von mineralischen Abfällen zum entstandenen Gärrest zu erhalten.

Die Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) – wurde durch die Deponieverordnung vom 27. April 2009 (DepV) ersetzt. In der Deponieverordnung fehlt aber eine für Südniedersachsen essentielle Regelung zur Zumischung von mineralischen Abfällen zur Einhaltung der DepV. Der in der MBA Deiderode anfallende Gärrest kann aus technischen Gründen die DepV nicht einhalten und wird dies nach dem Grundkonzept auch nie können. Diese Gärreste aus der MBA Deiderode sind nach Artikelverordnung und DepV energetisch zu verwerten. Eine Deponierung

in Blankenhagen ist illegal und wurde von den Behörden, mit Unterstützung aus Berlin, nur geduldet.

Daher war von der früheren Geschäftsführung die Optimierung der MBA vorgesehen, die aber von der neuen und heutigen Geschäftsführung gestoppt wurde.

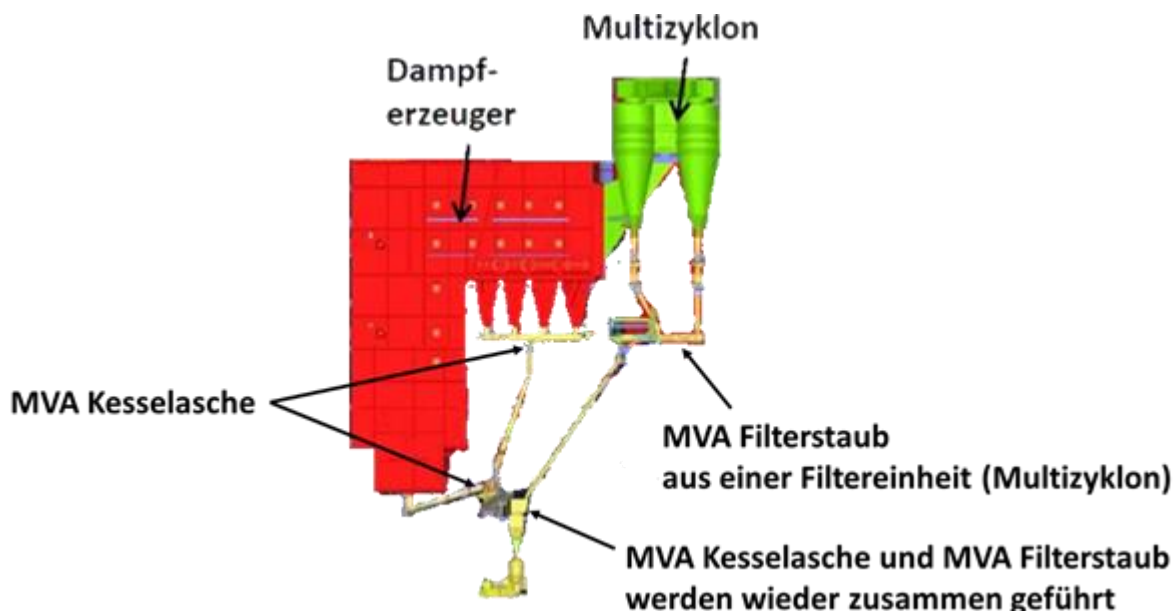
Heutige Praxis der MBA Deiderode ist die Zumischung von mineralischen Abfällen zum Gärrest aus der MBA Deiderode: Erst die Mischung kann die DepV einhalten. Nach DepV muss aber jeder Abfall vor der Vermischung auch einzeln die Zuordnungskriterien einhalten. Uns liegen hierzu mehrere Einschätzungen von Experten vor, dass der Gärrest die folgenden Kriterien aus der DepV (Anhang 3, Abschnitt 2 Zuordnungskriterien) nicht einhält:

- a) *der organische Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz gilt als eingehalten, wenn ein TOC von 18 Masseprozent oder ein Brennwert (Ho) von 6 000 kJ/kg TM nicht überschritten wird,*
- b) *es gilt ein DOC von max. 300 mg/l und*
- c) *die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz von 5 mg/g (bestimmt als Atmungsaktivität – AT4) oder von 20 l/kg (bestimmt als Gasbildungsrate im Gärtest – GB21) wird nicht überschritten.*

Sollte bei Ihnen eine abweichende Einschätzung hierzu vorliegen, bitten wir Sie, uns diese zuzusenden, wir veranlassen dann die Erstellung eines Gutachtens.

Entgegen einiger Veröffentlichungen hat der BUND die Ablagerung von Sonderabfall aus der MVA Witzenhausen nicht kritisiert, weil Zuordnungswerte der DepV nicht eingehalten werden. Speziell für Dioxin weist die DepV auch keine Zuordnungswerte aus. Die DepV schließt die oberirdische Ablagerung von Abfällen, die aufgrund der „Herkunft oder Beschaffenheit“ persistente organische Schadstoffe enthalten (hierzu gehört auch Dioxin), aus.

Nach eigenen Angaben des Abfallzweckverbandes werden dem Gärrest vor der Deponierung auch MVA-Flug- und Kesselaschen beigemischt. Das folgende Bild veranschaulicht die „Herkunft und Beschaffenheit“ der separat erfassten Flug- und Kesselaschen:



Kesselaschen fallen im Dampferzeuger an und sind wesentlich gröber als Flugaschen. Die Flugaschen werden über eine Filtereinheit (Multizyklon) am Ende des Dampferzeugers als MVA-Filterstaub abgeschieden.

Problematisch ist, dass dieser MVA-Filterstaub, der zweifelsfrei korrekterweise als gefährlicher Abfall einzustufen ist, vor der Anlieferung beim AS mit den Kesselaschen vermischt wird. Somit ist die gesamte Menge an Flug- und Kesselasche, die in der MVA Witzenhausen entsteht, als gefährlicher Abfall einzustufen. Die sporadischen Dioxinmessungen sind irrelevant für die Einstufung des Abfalls als gefährlicher Abfall. Auch bezweifeln wir, dass die Dioxinmessung, wie vom AS angegeben, einen Messwert im MVA Filterstaub von 1 ng/kg ergeben hätte. Der Vorsorgewert für landwirtschaftlich genutzte Flächen liegt bei 5 ng/kg, die Grundbelastung beträgt 2 – 3 ng/kg und MVA-Flugaschen haben typischerweise einen Dioxinkonzentration zwischen 200 – 5.000 ng/kg. Der Dioxingehalt im MVA-Filterstaub ist stark abhängig von der Fahrweise des Kraftwerkes, den Einsatzstoffen und der Leistung des Kraftwerkes. Aus Vorsorgegründen sieht die DepV daher vor, dass diese Abfälle, unabhängig von den Schadstoffkonzentrationen, nicht oberirdisch abgelagert werden dürfen.

Sollte bei Ihnen eine abweichende Einschätzung hierzu vorliegen, bitten wir Sie, uns diese zuzusenden, wir veranlassen dann die Erstellung eines Gutachtens.

Mit weiterhin kritischen Grüßen

Jürgen Beisiegel

PS: nachrichtlich an die Empfänger des Offenen Briefes sowie die Presse